

Berliner Netzwerk für Grünzüge

c/o Berliner Landesarbeitsgemeinschaft für Naturschutz e.V. (BLN)

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin / Tel: 030-2655 0864

www.gruenzuege-fuer-berlin.de

kontakt@gruenzuege-fuer-berlin.de

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Abteilung NII1

11055 Berlin

Verbändeanhörung / Entwurf eines Durchführungsgesetzes zur EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur

1

Berlin, 15. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Transparenz und Gelegenheit zur Stellungnahme anlässlich des Entwurfs eines Durchführungsgesetzes („DG-E“) zur EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur („W-VO“).

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Wunsch nach einer entsprechenden „Zuständigkeitsregelung“ von außen an das Ministerium herangetragen wurde. Wie im Anschreiben zur Verbändeanhörung festgestellt, bedarf es einer solchen Regelung nicht, da die W-VO sämtliche Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Kommunen) direkt und unmittelbar verpflichtet. In diesem Sinne sollte sich die Einführung zusätzlicher Regelungen stets der Frage stellen, ob sie die unmittelbare Geltung untergräbt bzw. verwässert, jedenfalls den Blick darauf verstellt.

Berliner Netzwerk für Grünzüge

c/o Berliner Landesarbeitsgemeinschaft für Naturschutz e.V. (BLN)

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin * Tel: 030-2655 0864 * www.gruenzuege-fuer-berlin.de * kontakt@gruenzuege-fuer-berlin.de

Nach unserer Lesart der W-VO enthält diese

- (i) „organisatorisch-methodische“ Verpflichtungen wie die Aufstellung von Wiederherstellungsplänen und die Datenerhebung,
- (ii) regulatorische Verpflichtungen wie die Festlegung eines zufriedenstellenden Niveaus sowie
- (iii) ergebnisbezogene Verpflichtungen wie den Nettoerhalt/ Erweiterung städtischer Grünflächen und die Herstellung eines zufriedenstellenden Niveaus bei diversen Lebensräumen,

nebst ggf. weiterer „Verpflichtungstypen“.

Zumindest hinsichtlich der ergebnisbezogenen Verpflichtungen erscheint uns eine zusätzliche Regelung im oben skizzierten Sinne problematisch. Denn – wie im DG-E als neuer § 7a Satz 4 BNatSchG angesprochen: Für die Herstellung der Ergebnisse sind sämtliche Ministerien und Behörden (unter Einschluss der Kommunen) im Rahmen ihrer gesamten Möglichkeiten verantwortlich. Für die gesamte öffentliche Hand gilt: „Da, wo ich kann, muss ich auch“. Satz 4 wirkt hier lediglich deklaratorisch.

Satz 3 des skizzierten neuen § 7a BNatSchG hingegen („... tragen in angemessenem Umfang ... bei ...“) wirkt jedenfalls hinsichtlich der ergebnisbezogenen Verpflichtungen abschwächend, ohnehin nicht greifbar und also in der Praxis kontraproduktiv. Dieser Satz birgt das Potential, als Legitimation fürs Nichthandeln und die Nichtzuständigkeit herangezogen zu werden – jedenfalls seitens einiger Landes- und Kommunalverwaltungen (vgl. nur zuletzt die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zur (Nicht-)Umsetzung der Berliner Bodenschutzkonzeption: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Altuğ / Schwarze im Abgeordnetenhaus Berlin vom 10. Juli 2025 - Drucksache 19 / 23 283). Wir raten daher dringend an, diesen Satz zu streichen.

Zu Satz 1 und Satz 2 (gegenseitige Unterstützung und Abstimmung) – wie auch zu Satz 4 – des skizzierten neuen § 7a BNatSchG stellt sich hingegen die Frage, ob sie nicht Selbstverständlichkeiten darstellen, die sich aus dem allgemeinen Staatsrecht (z.B. Bundestreue/ Föderalismusprinzip) wie auch Verwaltungsgrundsätzen ohnehin ergeben.

Im Ergebnis sollte Satz 3 in jedem Fall gestrichen werden, während sich zu den übrigen Bestandteilen des skizzierten neuen § 7a BNatSchG die Frage stellt, welchen Regelungsgehalt bzw. Mehrwert sie entfalten. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit wie auch der Effizienz ist eine schlanke Rechtsgestaltung vorzugswürdig. Wir empfehlen, § 7a in Gänze zu streichen oder auf folgende Generalaussage zu reduzieren: *„Für die Erreichung der Ziele und Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2024/1991 sind alle fachlich betroffenen Bundes- und Landesministerien sowie die zuständigen Behörden [und Ämter aller Gebietskörperschaften] in ihren Geschäftsbereichen verantwortlich.“*

Zur Illustration, wie sämtliche Ebenen der öffentlichen Hand in ihrem jeweiligen Wirkradius zur Umsetzung der W-VO berufen sind, übermitteln wir im Anhang die Maßnahmenvorschläge, die wir für das Land Berlin insbesondere für Art. 8 / städtische Grünflächen W-VO zusammengestellt haben. Auch soweit die aufgelisteten Maßnahmen lokalen Bezug haben, können sie unseres Erachtens exemplarisch wirken.

Da die W-VO bereits seit einem Jahr verbindlich ist (seither darf zum Beispiel kein Nettoverlust an städtischer Grünfläche mehr eintreten), sollten sich die Anstrengungen der öffentlichen Hand darauf konzentrieren, all die vielen längst fälligen Weichenstellungen zu identifizieren und unverzüglich einzuleiten. Dass nun erst einmal eine „Zuständigkeitsrunde“ einsetzt, vermittelt den Akteuren den Eindruck, sie könnten sich zunächst einmal zurücklehnen (vgl. nur die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zur Umsetzung der W-VO in Berlin: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Leschewitz vom 11. Juni 2025 im Abgeordnetenhaus von Berlin/ Drucksache 19/ 22907).

Wir befürchten also, dass mit dem nun angestoßenen Prozess gegenüber den Umsetzungsbeteiligten ein falsches Signal gesetzt wird. Da dieser nun aber schon einmal in der Welt ist, möchten wir empfehlen, diesen durch eine Verlautbarung des Bundesumweltministeriums zu flankieren, die auf die bereits überfällige Pflicht zum unmittelbaren Handeln bzw. Umsteuern bei den ergebnisbezogenen Verpflichtungen hinweist und mögliche Weichenstellungen aufzeigt. Die Existenz der ergebnisbezogenen Verpflichtungen, die ein unmittelbares Tätigwerden, nicht lediglich Datenerfassung und abstrakte Planung erfordern, scheint im Bewusstsein der Kommunal- und Landesverwaltungen noch nicht angekommen zu sein.

Die aktuelle Beteiligung bietet allerdings einen guten ersten Anlass, das von der W-VO vorgesehene offene Verfahren zu konstituieren. Wir möchten diesen nutzen um vorzuschlagen, auf der Homepage des Bundesumweltministeriums oder des BfN eine zentrale Plattform einzurichten, auf welcher die Maßnahmvorschläge aus der Zivilgesellschaft sortiert nach W-VO-Artikel - und darin ggf noch weiter thematisch oder geographisch und chronologisch sortiert – laufend eingestellt werden (können). Diese gegenseitige Inspiration würde bereits Synergieeffekte entfalten. Mit der Zeit ließen sich daraus sowohl generalisierbare Prinzipien wie auch auflösungsbedürftige Kontroversen ableiten. Eine kontinuierliche Auswertung dieser Plattform durch die Bundesumweltbehörden könnte in Maßnahmenpläne, ihre Verfeinerung und notwendige Anpassungen sowie Reaktionen auf Fehlentwicklungen einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Berliner Netzwerk für Grünzüge
(UNTERSCHRIFTEN)

Anlage

Maßnahmvorschläge des Berliner Netzwerks für Grünzüge nebst Anlage „konkrete Flächen“ –
Weichenstellungen zur Umsetzung von Art. 8 / städtische Grünflächen und weiterer Vorschriften der
W-VO

4